



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 224
Meine Nachricht vom: /

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein

Andre Borchert
Andre.Borchert@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3278
Telefax: 0431 988 614-3278

11. Oktober 2016

Ausländerrecht

Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG

Hier: Erneute Verlängerung bis zum 30.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit dem 8. Februar 2012 wurden Abschiebungen nach Syrien ausgesetzt. Die letzte
Verlängerung galt bis zum 30. September 2016.

Angesichts der unverändert dramatischen Lage in Syrien ist eine erneute Verlängerung
des Abschiebungsstopps notwendig. Da nach wie vor keinerlei Anzeichen für eine Ent-
spannung der Lage erkennbar sind, wird der zuletzt mit Erlass vom 1. Oktober 2014
(Az: IV 207/IV 202-212-29.29.1.2-Syrien) angeordnete Abschiebungsstopp nach Syrien
hiermit für ein Jahr bis zum **30. September 2017** verlängert.

Das hierfür gem. § 60a Abs. 1 i.V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG erforderliche Einvernehmen
des Bundesministerium des Innern liegt seit dem 07. Oktober 2016 vor.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung gemäß Erlass vom 8. Februar 2012 gilt fort.

Wegen der jetzt seit über vier Jahren andauernden Regelung könnten in Einzelfällen die
Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2
AufenthG vorliegen. Ich bitte, die Anwendungsmöglichkeit dieser Norm in geeigneten
Fällen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ralfs